

# Allgemeine Vertragsbedingungen

Ausführung der Urbeiten und Lieferungen bei Bauten des Provinzialverbandes der Proving Pojen.

## Begenfland des Bertrages.

Den Gegenitand Des Unternehmens bilder die Ausführung der im Bertrage bezeichneten Bauwerte, Arbeiten oder Lieferungen. 3m einzelnen beitimmt fich Art und Ilmfang ber bem Unternehmer obliegenden Leifungen nach ben Berdingungsanfchlägen, ben jugebörigen Beichnungen und fonitigen als zum Bertrage gebörig begeichneten Unterlagen. Die in den Berdingungsanichlägen angenommenen Borderjäpe unterliegen jedoch benjenigen naberen Feftitellungen, welche - ohne weientliche Anderung dem Bertrage in Grunde gelegten Bauentwürfe - bei der Ausführung fich ergeben.

Mhänderungen ber Bauentwürfe anzuordnen, bleibt ber banleitenden Behörde porbehalten. Leiftungen, welche in ben Bauentwürfen nicht vorgejehen find, tonnen bem Unternehmer nur mit feiner Buftimmung übertragen werden.

Dagegen ift ber Unternehmer verpflichtet, alle in bem Titel "Insgemein" bes Roftenanichlages vorgejehenen oder in denjelben fallenden Leiftungen und zwar

- a) joweit fie felbitändiger Art find, auf Erfordern bes bauleitenden Beamten au übernehmen :
- b) jowcit fie nicht felbitändiger Art find, jedoch im notwendigen unmittelbaren Bujammenhang mit den übernommenen Leiftungen fteben, derart, daß ihre Bollendung der Ausführung der letteren voransgeben muß,

auch ohne vorherige Aufforderung auszuführen. Uber die ju gablenden befonderen Bergutungen enticheidet, falls eine gutliche Bereinbarung nicht erzielt wird, das Echiedegericht.

### Berechnung der Bergütung.

Die bem Unternehmer gutommende Bergütung wird nach den wirflichen Leiftungen bezw. Lieferungen unter Bugrundelegung ber vertragsmäßigen Ginbeitspreife berechnet.

Ausichluß einer beionderen Bergutung für Rebenleiftungen, Borhalten pon Berfgeug und Geräten, Rüftungen x.

Injoweit in den Berdingungsanfchlägen für Rebenleiftungen jowie für das Borhalten bon Berfgeug, Geröten und Ruftungen und für Deritellung ober Unterhaltung von Bufuhrwegen nicht bejondere Preisanjähr vorgejehen ober bejoudere Beitimmungen getroffen find, umfaffen bie vereinbarten Breije und Ingelohnfage ungleich die Bergunng für bie jur Erfüllung bes Bertrages gehörenden Nebenteitungen aller Art, insbeionbere auch fur die heraufchaffinng ber ju den Bauarbeiten erjorderliden Materialien ant ben

auf ber Bauftelle befindlichen Lageptäpen nach der Bertwendungsfrelle am Ban, ims auf der Banftelle befindtichen Angerpubre, an Bertgeing, Gerüten und Bin Angeleine an Bang ben bei Gentigation und Benchmerermefnungen erfordertlichen Archeitet, mit auf ber Banneten für Sorbaltung aus der Gefichen erforderlichen Arbeiteten, und bie Gefichen aber und Phörechungen und Romannetermeffungen erforderlichen eine beiondere Gefichen ab bei bei bei beiteten eine beiondere Gefichen eine beiondere Beionde bie Ennuegene bein Roftedungen und Romanne bag demfelben eine bejondere Entidagingen ber ju ben Roftedungen und Romanne bag bemfelben eine bejondere Entidagingen

### Debrfeiftungen gegen den Bertrag.

Die ausbridliche ichriftliche Anordnung oder Genchnigung bes baufeitenden Beauer Ohne ansbridtinge tauteringe vom Bertrage abweichende oder im Berdingungenfalge nicht poraciebene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

vorgefehene Riverten einfeitig von dem Unternehmer bewirfte Leiftungen ift ber pontentente Beamte ebenjo wie die bauleitende Behörde befugt, auf beffen Gefohr ma bontentme Bemint teren zu laffen; auch hat der Unternehmer nicht nur feinete Bergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen ju beaufpruchen, jondern muß mich für allen Echaden auffommen, welcher etwa durch dieje Abmeichungen vom Bettmar für den Brovingialverband entstanden ift.

## Minderfeiffungen gegen den Bertrag.

Bleiben die ansgeführten Arbeiten oder Lieferungen gufolge ber von der bauleitmben Beborbe ober dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Bermy feitverdungenen Denge gurnd, jo hat der Unternehmter Unipruch auf den Erjah bei ihm nachweislich hieraus entitandenen wirflichen Schadens. Rötigenfalls enticheidet bierüber das Schiedsgericht (§ 19).

## Beginn, Fortführung und Follendung der Arbeiten etc. Konventionalftrafe.

Rengung, die Forführung und Bollendung der Arbeiten und Lieferungen bo nach ben in bein befonderen Bedingungen feitgeichten Friften zu erfolgen. 36 über ben Beginn ber Arbeitugungen feitgefehren Friften an erfolgeit. unberung nicht enthalben in ber Arbeiten zo. in ben bejonderen Bedingungen mit Bereinharung nicht ertraften, jo hat ber Unternehmer hötertens 14 2age nach familien Rufferberung bieren bes bei fent Rufferberung beitens bes banfeitenben Branten mit den Arbeiten ober Lieferungen p

Die Arbeit ober Lieferung muß im Berbätrnis ju den bedungenen Bollendungsfriften Stef Sabt der ju vermendenden Arbeitoträfte und Geräte, jowie die Borräte an

Watertalfen muffen allegeit ben übernommenen Leiftangen entiprechen.

ftrafe auch bann fordern an fonnen, neun bicielbe bei der Annahme ber Erföllung

## Sinderungen der Banausführung.

Blaubt der Unternehmer fich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten burch Anordnungen der bauleitenden Benorbe ober bes bauleitenden Beamten io hat er dem bauleitenden Bcamten oder der bauleitenden Behörbe hiervon Angeige

Andernfalls werden ichon wegen der unterfaffenen Angeige feinerlei auf die betreffenden angebitch hindernden Umitande begründete Aniprüche ober Ginmendungen zugelaffen.

Rach Befeitigung berartiger hinderungen find die Arbeiten ohne weitere Aufforderung

Der banleitenden Beforde bleibt vorbehalten, falls Die bezüglichen Beichmerben bes Unternehmers für begründet ju erachten find, eine angemeffene Berlängerung ber im Bertrage feitgejepten Bollendungefriften - langitens bis jur Dauer ber betreffenden

Bur die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leiftungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preifen entiprechende Bergütung. Bit für verschiede mertige Leiftungen ein nach dem Durchichnitt bemeffener Einheinspreis vereinbart, jo ift unter Berudfichtigung des höheren oder geringeren Bertes

Eine Entichabigung für entgangenen Gewinn fann in feinem Falle beaniprucht werben.

In gleicher Beije ift der Unternehmer gum Echadenerjag verpflichtet, wenn Die betreffenden, Die Fortführung bes Baues bindernden Umitande von ihm verichniber find,

Bit Die Unterbrechung durch Raturereigniffe berbeigeführt worden, jo tann ber Unternehmer einen Schadenerfas nicht beaufpruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend ju machenden Echodeneriopforderungen Die Schadenerjahiorderung niedriger als die Ronventionalitraje, jo tommt uur die lettere

In Ermangelung gutticher Einignug enticheidet über die begliglichen Anfprid. bas Edbicdsgericht (§ 19).

Schiedsgericht (§ 19). Bamert die Unterbrechung ber Bauausführung länger als 6 Monate, fo ich Demert die Unterbrechning ert Ridfreitt vom Bertrage frei. Die Ridfreit, fo felt jeder der beiden Beitragspartern ibateitens 14 Tage nach Mblauf jeder die Richtens, erflärung much ichriftlich und ipäteitens ich beidet, -- unbeichadet ber immerieten bei erflärung unft ichriftich und parternialls bleibt, - unbeichadet ber ingwicken ber anderen Teile sugeitellt werden; anderenfall oder Ronventionalitrafe - De werten the anderen Trite zugeftellt werben, merten oder Ronventionalftraje - ber Bettigt ung ermachienen Anipriche auf Schnitteten andbedungene Bollendungefrift um bie ber Dafpabe in Rraft, bag bie in demfelben andbedungene Bollendungefrift um bie Daner der Baunnterbrechung verlängert wird.

### Bute der Arbeitsleiftungen und der Materialien.

Die Arbeitsteiftungen muffen den beiten Regeln der Technit und den bejonderen Bedingungen bes Berdingungsanichlages und des Bertrages entiprechen.

Bei ben Arbeiten durfen nur tuchtige und geubte Arbeiter beichaftigt werden. Arbeitsleitungen, welche ber bauleitende Beamte den gedachten Beitimmungen nich entiprechend findet, find jofort, und aufer Musichluß der Murufung eines Ediebsgeriden au befeitigen und durch untadelhafte ju erfegen. Für hierbei entitebende Berlufte an Materialien hat ber Unternehmer den Provinzialverband ichadlos gu halten. Arbeiter welche nach dem Urteile des bauleitenden Beamten untüchtig find, muffen auf Berlenern entloffen und burch tüchtige erfest werben.

Materialien, welche bem Anichlage, bezw. den bejonderen Bedingungen eder ber bem Sertrage zugrunde gelegten Broben nicht entiprechen, find auf Anordmung tes bouleitenden Beamten innerhalb einer von ihm ju beitimmenden Frift von ber Banitelle

Behnfs Ubermachung ber Ausführung der Arbeiten fteht dem bauleitenden Beamten oden ben von demjetben ju beauftragenden Berjonen jederzeit während der Arbeitefinnten ber Butritt gu ben Arbeitoplagen und Berfitätten frei, in welchem ju dem Unternehnen gebörige Arbeiten angefertigt werben.

## Erfullung der dem Internehmer, Sandwerfiern und Arbeitern gegenüber obliegenden Berbindlichkeiten.

Der Unternehmer bat ber bauleitenden Beftorbe und bem bauleitenden Bemter über bie mit handberften und Arbeiten Behörde und dem bautenenenen ander

Sollie bas angemeinene Fortidreiten ber Arbeiten badurch in Frage geftellt werber bag ber Unternehmer handberten vor Arbeiten baburch in frage getten mit bien Rechtigten gesten Rechtigten wird ander Rechtigten und gegenuber bie Berpflichungen and bas Recht vorbeftalten, Die von bem Unternehmer geichuldeten Beträge für bifte

Auf Rach

gedunng unmittelbar an die Berechtigten zu gablen. Der Unternehmer bat die biergu Remmingen Unterlagen, Sobnliften u. ber banleitenben Lechorte beit ber mergin efecteritärn tennengang an itellen.

## § 9. Entziehung der Arbeit etc.

Die bauleitende Behörde ift beingt, bem Unternehmer die Arbeiten und Bieferungen gang ober teilweife gu entgieben und ben noch nicht vollendeten Teil auf jeine Roften amfiften ju laffen ober felbit für feine Rechnung ansguführen, wenn

a) feine Arbeiten untüchtig find ober

b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Beit nicht genügend gefördert find ober

e) ber Unternehmer ben von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachtommt.

Bor der Entgiehung ber Arbeiten n. ift der Unternehmer jur Befeitigung vorficgender Mangel begm, gur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemeffenen Frift aufzufordern.

Bon ber verfügten Arbeitsentgichung wird dem Unternehmer durch eingefchriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der fur die ausgeführten Leiftungen bem Unternehmer guftebenden Bergütung und den Umfang der Berpflichtung besjelben jum Schadenerfab, finden Die Beftimmungen in § 6 gleichmäßige Umwendungen.

Rach beendeter Urbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über Die für ihn fich ergebende Forderung oder Schuld mitgeteilt.

Mbichlagszahlungen tonnen im Falle ber Arbeitsentgiebung bem Unternehmer nur innerhalb besjenigen Betrages gewährt werden, welcher als ficheres Guthaben besjelben unter Berudjichtigung ber entitandenen Gegenanipruche ermittelt ift.

Uber die infolge der Arbeitsentzichung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen

### Gronungsporfdriften.

Der Unternehmer ober befien Bertreter unit fich aufolge Mufforderungen bes lepteren bie gutreffenden baulichen Anordnungen ein mundliches Benchmen auf der Bauftelle trforderlich machen. - Die jamtlichen auf dem Bau beichäftigten Bevollmächtigten, Beamten begin beffen Stellvertreters unterworfen. 3m Falle bes Ilugehorjams tonn thre jojortige Entiernung von der Bauftelle verlangt werben.

für bas Unterfommen feiner Arbeiter, infomeit dies von dem banleitenden Beamten für

erforderlich erachtet wird, felbit au jorgen. Er muß für feine Arbeiter auf eigene Roben erforderlich erachtet wird, felbit ju vern notigen Morritte freiftellen, iowie für beren regel

Der Unternehmer un fernet erforderlichen Berbandmittel und Argueien nach ben teitung vor Anfuntt bes Argere Behörde bereit gu halten. Die banleitenben Beanten Anordnungen der baltertenorn Rusführung diefer Anordnungen gu fiberwachen berechtigt, Die ordnung einer Gerüfte, Bertgenge und Geräte ze. fowie feiner auf ber

fur die Bewanning feiner Borge an tragen, ift lediglich Gache bes Unternetmers

## Mitbenugung von Rüftungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüftungen find während ihres Beitebens and anderen Bauhandwerfern unentgeitlich jur Benufning ju überlaffen. Anderungen an den Rüftungen im Intereffe ber bequemeren Benuthung feitens der übrigen Banhandwerfer vorgunehmen, ift ber Unternehmer nicht verpflichtet.

### \$ 11.

### Beobachtung pofizeificher Borfdriften, Saftung des Unternehmers für feine Angeftellten etc.

Bur die Befolgung ber fur Banausführungen beitebenden polizeilichen Borichritten und ber etwa bejonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ift ber Unternehmer für ben gangen Umfang feiner vertragsmäßigen Berpflichtungen verantwortlich. Roften, welche ihm dadurch erwachjen, tonnen dem Provingialverbaude gegenüber nicht in

Der Unternehmer trägt insbejondere die Berantwortung für die geborige Stärfe und fonftige Lüchtigteit der Rüftungen. Diejer Berantwortung unbeichadet ift er aber anch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Grgangung und Berftarfung ber Rüftung unverzüglich und auf eigene Roften ju bewirfen.

für alle Anipriiche, die wegen einer ihm felbit oder jeinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern jur Laft fallenden Bernachlöffigung polizeilicher Borichriften an die Berwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder hinficht aufgutommen.

Uberhaupt haftet er in Ausführung bes Bertrages für alle handlungen feiner Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter perfonlich. Er hat insbefondere jeden Echaben an Berjonen oder Gigentum ju vertreten, welcher durch ihn oder feine Organe Dritten ober bem Brovinzialberbande zugefügt find.

## Rrantenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ift verpflichtet, unter Beachtung ber Borichriften bes Rranten perfiderungsgefepes vom 15. 3nni 1883, 10. 2pril 1892 (91-60-294, 1892 C. 417 ff.) Die Berficherung der von ihm bei der Banausführung beichäftigten Derjouen gegen

Anf Berlangen ber bauleitenden Behörde bat ber Unternehmer gegen Beftellung ansteichender Gicherheit eine ben Borichriften ber §§ 69 bis 72 bes grantenversichennach gejebes unterliegende Bautrantentaffe entweder für jeine verficherungspflichtigen Arbeiter ftanbigen Betrieb bes Unternehmers bereits gestehnten Betriebstranfentaffe fann unter

eine Arbeiter auf eigene Roften ung Corge tragen. ordnungen ju übermachen. tich Sache Des Unternehmers.

und mabrend ihres Beftebens ju überlaffen. Anderningen

### Anternehmers für feine

en ift der Unternehmer für en perantwortlich. Roiten, baube gegenüber nicht in

in § 70 bes Rrantenverficherungegeiches vorgefehenen Bedingungen für bas von per unternehmer bei der ftaatlichen Banausführung vermendete Berjonal, als Bau-

feridert die bauleitende Beborde felbit eine Baufrantentaffe, fo geboren die von geftelt pon Diejer Ingehörigteit find nur Diejenigen Perionen, welche einer nach bem gebitte errichteten Rrantentaffe als für ihn verbindlich an. 3n ben Roften ber Bedenninge und Raffenführung bat er auf Berlangen ber bauleitenden Behörde einen mit biejer anteilig feitzujegenden Beitrag ju leiften. Unterlagt es ber Unternehmer, gruntenversicherung der von ihm beichaftigten verficherungspflichtigen Berjonen au bemiten, jo ift er verpflichtet, alle Anfwendungen gu erstatten, welche eines ber bauant bem Rrantenverficherungsgejete fich ergebenden Berpflichtungen ermachien.

Erweige in Diefem Falle von der Baufrantentaffe ftatutenmäßig geleiftete Unterbinungen find von bem Unternehmer gleichfalls ju erfeben.

Per Unternehmer etflärt ausdrücklich die von ihm gestellte Raution auch für die Brifflung ber jamtlichen voritebend bezeichneten Berpflichtungen in Bezug auf Die

### § 12.

### Aufmeffungen während des Baues und Abnahme.

Der banleitende Beamte ift berechtigt, ju verlangen, daß über alle ipater nicht nehr nachzumeffenden Arbeiten von ben beiderfeits gu begeichnenden Beauftragten während ber Berechnung angrunde ju legen find.

Bon ber Bollendung der Arbeiten und Lieferungen bat der Unternehmer dem baulitenben Beamten durch eingeschriebenen Brief Angeige ju machen, worauf der Termin für die Monahme mit tunfichiter Beichlennigung anberaumt und dem Unternehmer idriftlich gegen Behandigungefichein oder mittelft eingeichriebenen Briefes befannt

Uber bie Abnahme wird in der Regel eine Berhaudfung aufgenommen; auf Berlungen bes Unternehmers muß dies geschehen. Die Berhandlung ift von bem Unter-

Bon ber über die Abnahme aufgenommenen Berhandlung wird dem Unternehmer Berlangen beglaubigte Rhichrit mitgeteilt. Ericheint in dem gur Abnahme Beforde bewirften Aufnahmen, Rotierungen 20. als anertannt.

Auf Die Geftittellung des bon dem Unternehmer Geleifteten im Salle ber Arbeits-

### Stechuungsaufftellung.

Bezüglich ber formellen Aufstellung ber Rechnung, welche in ber Form, Ausbrudemeile Bezeichnung ber Bantette, meinenten bei ben Unternehmer ben bon ber bauleitenben Bebere

Gemaige Mchrarbeiten find in besonderer Rechnung nachjuweifen, unter beutlichen Binmeis auf die ichriftlichen Bereinbarungen, welche bezüglich derfelben getroffen

### Tagelohnrechnungen.

Berben im Auftrage bes banleitenden Beamten feitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgejührt, fo ift bie Lifte der hierbei beichäftigten Arbeiter bem ban leitenden Beamten oder deficen Bertreter behufs Brugung ihrer Richtigfeit töglich bergulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen find dem Unternehmer binnen famiten

Die Lagelohnrechnungen find längitens von 2 ju 2 Bochen bem bauleitenben Beamten einzureichen.

### Babfungen.

alebald nach vollendeter Prüfung und Seftitellung derfelben.

Abichlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemeffenen Früften auf Antrag, nach Dafgabe des jeweilig Geleifteten, bis ju der von bem bauleitenden Beamten mit

Bleiben bei der Echlufgabrechnung Meinungeverichiedenheiten zwijchen bem banjoll bas dem letteren unbeftritten suftebende Guthaben bemjelben gleichwohl nicht ver-

## Bergicht auf fpatere Geltendmachung aller nicht ansdrüdlich

widrigenfalls die Geltendmachung diejer Aniprüche jpater ansgeichloffen ift.

Alle Bablungen erfolgen, jofern nicht in ben besonberen Bedingungen etmos anderes fengeicht ift, auf der Amtwitelle ber Landeshauptfoffe in Bojen.

gantis

ber Borm, Ausbrudomvije

iglich berjelben getroffen

igten Mrbeiter bem bau-" Nichtigfeit töglich por-

Bochen dem bauleitenden

## Gewährleiftung.

pie in den befonderen Bedingungen des Bertrages vorgefehene, in Ermangelung 2m den allgemeinen gejehlichen Boridriften fich beitimmende frift für bie bem geber whiter obliegende Gemächrleiftung für die Glute der Arbeit ober ber Materialien unternennt mit dem Beitpunfte ber Mbnahme ber Arbeit ober Lieferung. Der Giumand. int rechtgeitiger Angeige von Mängeln gelieferter Baren (Artifel 347 Des Banbels. wirthuchs) ift nicht ftatthaft.

### Sicherftellung. Bürgen.

Riegen haben als Gelbitichuldner in den Bertrag mit einantreten

gontionen tonnen in barem Gelde oder in mundelficheren Bertpapieren bestellt

Die Eduloverichreibungen, welche von dem Deutichen Reiche oder von einem benichen Bundesitaate ausgestellt oder garantiert find, jowie bie Stamm- und Stammburch ben preufnichen Staat geschlich genehmigt ift, worden unn pollen Runswerte als

Die Ergänzung einer in Berthapieren bestellten Raution tann gefordert werden, für ben Betrag ber Rantion nicht mehr Dedung bietet.

Bar hinterlegte Rautionen werden nicht verginft. Binotragenden Bertpapieren find bie Bindicheine und Erneuerungoicheine, injoweit bezüglich der lepteren in ben bejonderen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt ift, beigufügen. Die Binsicheine werben jo inge, als nicht eine Beräußerung der Wertpapiere sur Dedung entitandener Berfindlichteiten in Ausficht genommen werden muß, an den Fälligfeitsterminen bem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtaufch der Binserneuerungsicheine, die Einlofung mb ben Erfat ausgelofter Bertpapiere, bat ber Unternehmer gu forgen.

Julls ber Unternehmer in irgend einer Beziehung jeinen Berbindlichteiten nicht nochtommt, tann die Beborde au ihrer Schadloshaltung auf dem einjachiten geieglich mlenigen Wege bie binterlegten Wertpapiere veräußern bezw. einfaffieren.

Die Rudgabe ber Raution, joweit diefelbe für Berbindlichteiten des Unternehmers nicht in Anipruch im nehmen ift, erfolgt, nachdem ber Unternehmer die ihm obliegenden Berpflichtungen vollifandig erfullt hat, und injoweit die Raution jur Gicherung ber Benenteverpflichtung dient, nachdem die Garantiegeit abgelanfen int. In Ermangelung ubermeiner Berabredung gilt als bedungen, daft die Raution in ganger hohe jur Dedung br Barantieverbindlichfeit eingubehalten ift.

## Abertragbarkeit des Bertrages.

Dine Genehmigung ber bauleitenden Behorde barf der Unternehmer feine bertrege. mößigen Berpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

igen Berpfuchtungen nicht vor Erfüllung des Bertrages in Ronturs, jo ift bie

etenbe Beborbe veremtigt, ein Gle ju gewährenden Berguttung fomie ber Gemahrung

trag vourtaneng ernut ut, par bit fortichen oder badjelbe als anigeloft betrachten mit

### Gerichtsfland.

Für die aus biefem Bertrage entipringenden Rechtsftreitigfeiten bat der Unternehmer - unbeichadet der in § 19 vorgeichenen Buftandigfeit eines Echiedsgerichte bei dem für den Ort der Bauausführung guftandigen Gerichte Recat ju nehmen.

### Sciedsgericht.

Streitigfeiten über bie durch ben Bertrag begründeten Rechte und Pflichten, jowie ber bauleitenden Behörde jur Enticheidung vorgulegen.

Begen die Entideidung diefer Behörde wird die Anrujung eines Ediedsgerichts angelaffen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Dafigabe der von der bauleitenden Bebörde getroffenen Anordnungen barf bierdurch nicht anigehalten werden.

Boridniften ber deutiden Bibilprozefordnung \$\$ 1025 bis 1048 in Unwendung Bezüglich ber Ernennung ber Echiederichter find abweichende in bein bejonderen Bertragtbedingungen getroffene Beftimmungen in erfter Reihe maßgebend.

Falls Die Echieddrichter den Barteien anzeigen, ban fich unter ihnen Stimmengleichheit

chmer feine beitragt.

Ronfinte, fo tit bis cröffnung auf aubeben affe Anwendung.

nen Stimmengleichbeit

### Roften und Stempel.

Beitimmungen allein. Die übrigen Roften bes Bertragsabidluffes fallen jedem Teile

Hurs Baunt. Shubin Ben 25 Januar 199-Ser Mutanafuar

H. Grymanski Alangummiste